



PARLAMENTARISCHE  
BUNDESHEERKOMMISSION

# JAHRESBERICHT 2016



Parlamentarische  
Bundesheerkommission

# Parlamentarische Bundesheerkommission

## JAHRESBERICHT 2016

Impressum: Erscheint gem. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idGf, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender der PBHK, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, und die Vorsitzenden der PBHK, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR Otto Pendl.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: +43 50201 10 21050, +43 1 3198089

Fax: +43 50201 10 17142

E-Mail: [bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at](mailto:bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at)

Fotos: Parlamentsdirektion: Photo Simonis, Johannes Zinner  
Parlamentarische Bundesheerkommission

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Heeresbild- und Filmstelle  
DCAF

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



## Inhaltsverzeichnis

<b>Parlamentarische Bundesheerkommission.....</b>	<b>1</b>
Vorwort des Präsidiums .....	4
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2016.....	6
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2016.....	7
III. Aufgaben .....	8
III. 1. Funktionsperioden .....	8
III. 2. Wer kann sich beschweren? .....	9
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	10
III. 4. Jahresbericht .....	10
IV. Tätigkeit.....	10
IV. 1. Eckdaten.....	11
IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren.....	11
IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.....	11
V. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen.....	12
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen.....	12
V. 2. Schikanen .....	12
V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen.....	12
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen .....	13
V. 5. Mangelnde Fürsorge .....	13
V. 6. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen .....	13
VI. Attraktivierung des Grundwehrdienstes .....	14
VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	15
VII. 1. Bericht zum Prüfbesuch bei der 4. PzGrenBrig .....	15
VII. 2. Bericht zum Prüfbesuch bei der 7. JgBrig .....	16
VII. 3. Bericht zum Prüfbesuch beim MilKdo OÖ .....	17
VII. 4. Bericht zum Prüfbesuch beim JgB 24 .....	18
VII. 5. Bericht zum Prüfbesuch beim Tragtierzentrum in Hochfilzen.....	18
VII. 6. Bericht zum Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Hochfilzen .....	19
VIII. Besonderheiten .....	19
VIII. 1. Tagung der Parlamentarische Bundesheerkommission.....	19
VIII. 2. Behandlung der Jahresberichtes 2015 im Parlament .....	21
VIII. 3. Militärseelsorge .....	22
VIII. 4. Miliz.....	22
VIII. 5. Soldatinnen .....	23
VIII. 6. 60 Jahre Parlamentarische Bundesheerkommission – Jahresempfang im Parlament am 21. November 2016.....	24
IX. Internationale Zusammenarbeit .....	25
IX. 1. Arbeitsbesuch beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages .....	25
IX. 2. Tagung der OSZE in Berlin .....	26
IX. 3. Arbeitsbesuch des norwegischen Wehrbeauftragten .....	26
IX. 4. 8. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte .....	26
IX. 5. OSZE Konferenz in Kiew .....	27
Anhang .....	28
Statistik 2016 .....	29
Rechtsgrundlagen.....	31



Rede der Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, anlässlich des Festaktes „60 Jahre Parlamentarische Bundesheerkommission“ am 21. November 2016.....	44
Parlamentskorrespondenz Nr. 1274 vom 21. November 2016.....	46
Bildteil.....	48



## Vorwort des Präsidiums

Im Jahr 2016 wurden im BMLVS große Veränderungen eingeleitet. Auf Basis des am 26. November 2015 im Nationalrat gefassten Entschließungsantrags erfolgte eine Neubeurteilung aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Lage.

Das Österreichische Bundesheer wird zum ersten Mal seit 38 Jahren in seiner Organisation vergrößert und in den nächsten Jahren auf die Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet. Mit der gestarteten Beschaffungsoffensive werden bis 2020 € 1.208 Millionen für erforderliche Beschaffungen und € 535 Millionen in die Infrastruktur investiert. Die Parlamentarische Bundesheerkommission anerkennt, dass Verbesserungen bei der Ausrüstung bereits eingeleitet wurden.

Damit sollen nicht nur das Alleinstellungsmerkmal des Bundesheeres erhalten bleiben und die Soldatinnen und Soldaten für die unterschiedlichsten Einsätze gerüstet, sondern auch das Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in ihr Heer gestärkt werden. Der eingeleitete Richtungswechsel bringt viele Vorhaben mit sich: die Stärkung der Truppe, die Realisierung einer zeitgemäßen Unteroffiziers- und Offiziersausbildung, die Fortsetzung des deutlichen Ausbaus der Miliz und nicht zuletzt eine grundlegende Reorganisation der Zentralstelle.

Diese Neustrukturierung bedeutet schnellere Abläufe, bessere Koordinierung und eine erhöhte Reaktionsfähigkeit auf die immer stärker in den sicherheitspolitischen Fokus rückenden hybriden Bedrohungssituationen.

Zur Terrorbekämpfung in Europa, aber auch für die Durchführung humanitärer Einsätze und zur Bewältigung der Migrations- und Flüchtlingskrise ist weiterhin eine enge Kooperation auf internationaler Ebene notwendig. Österreich stellt sich dieser Verantwortung und leistet durch das Mitwirken von österreichischen Soldatinnen und Soldaten – u.a. im Rahmen internationaler Missionen – einen wichtigen Beitrag.

Beim Festakt anlässlich „60 Jahre Parlamentarische Bundesheerkommission“ dankte die Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures und der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil, der Parlamentarischen Bundesheer-



kommission – im Rahmen eines Festaktes im Parlament am 21. November 2016 – für ihren wertvollen Beitrag zur Verbesserung des militärischen Dienstes.

Den Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Bundesheeres wird für ihren Einsatz besonders gedankt. Sie leisten sowohl im Inland als auch im Ausland großartige Arbeit und genießen daher – zu Recht – vonseiten der Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft hohe Anerkennung und Wertschätzung.

Wien, am 6. Februar 2017

Das Präsidium der  
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR  
Dr. Reinhard Bösch  
Vorsitzender

Abg.z.NR  
Mag. Michael Hammer  
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR  
Otto Pendl  
Vorsitzender



## I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2016

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020



**Vorsitzender Abg.z.NR Otto Pendl**

Amtsführender Vorsitzender der PBHK vom  
21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2017



**Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer**

Amtsführender Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2017

Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember  
2016



**Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch**

Vorsitzender der PBHK seit 21. Jänner 2015



## II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2016

### Präsidium:

Abg.z.NR Otto Pendl, amtsführender Vorsitzender ..... SPÖ  
 Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, Vorsitzender ..... ÖVP  
 Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender ..... FPÖ

### Mitglieder:

Abg.z.NR Andrea Gessl-Ranftl ..... SPÖ  
 KS Christian Schiesser ..... SPÖ  
 Abg.z.NR Mag. Bernd Schönegger ..... ÖVP  
 Abg.z.NR a.D. Oswald Klikovits ..... ÖVP  
 LAbg. Abg.z.NR a.D. Mario Kunasek ..... FPÖ  
 Nikolaus Kunrath ..... Grüne  
 Sonja Stiller, MA ..... Team Stronach  
 BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager ..... NEOS

### Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Mag.<sup>a</sup> Gisela Wurm ..... SPÖ  
 Abg.z.NR Hannes Weninger ..... SPÖ  
 LAbg. Mag. Marcus Schober ..... SPÖ  
 Abg.z.NR Norbert Sieber ..... ÖVP  
 MinR Dr. Franz Pietsch ..... ÖVP  
 Mag. Dominik Thauerböck ..... ÖVP  
 Abg.z.NR MMag. DDr. Hubert Fuchs ..... FPÖ  
 LAbg. Manfred Haidinger ..... FPÖ  
 Dr. Peter Steyrer ..... Grüne  
 Abg.z.NR Christoph Hagen ..... Team Stronach  
 Mag. Max Künsberg-Sarre ..... NEOS

### Beratende Organe:

Gen Mag. Othmar Commenda, ChGStb  
 GenLt Mag. Bernhard Bair, stvChGStb  
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion  
 ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

### Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK  
 MinR Siegfried Zörnpfenning  
 MinR Mag. Manfred Gasser  
 ADir Sabine Gsaxner  
 FOInsp Ernst Kiesel  
 AAAss Larissa Pollak  
 Mag. Petra Neuhauser, Verwaltungspraktikantin v1 seit 2.5.2016



### III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie die §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates – GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

[www.parlament.gv.at/Parlamentarische Bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/Parlamentarische_Bundesheerkommission)

#### III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2015 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 59. Sitzung des Nationalrates/XXV. Gesetzgebungsperiode am 21. Jänner 2015 wurden Abg. z. NR Otto Pendl (SPÖ), Abg. z. NR Mag. Michael Hammer (ÖVP) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Abg. z. NR Otto Pendl übernahm turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2016. Seit 1. Jänner 2017 hat Abg. z. NR Mag. Michael Hammer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und



Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

### III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- Ø von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- Ø von Stellungspflichtigen,
- Ø von Soldatinnen und Soldaten,
- Ø von Soldatenvertretern,
- Ø von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- Ø von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission.



### III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

#### *Persönlich:*

1090 Wien  
Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a

#### *Telefonisch:*

Ø +43 50201 10 21050  
Ø +43 1 3198089  
Ø 1230100 (IFMIN)

#### *Schriftlich:*

Ø 1090 Wien, Roßauer Lände 1  
Ø Fax: +43 50201 10 17142  
Ø [bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at](mailto:bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at)

### III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

## IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister nachzukommen.

Informationsveranstaltungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, aber auch im inter-



nationalen Bereich sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden oft im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister die erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrung, Ermahnung, disziplinäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

#### IV. 1. Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2016 insgesamt 144 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten und mangelhafte Infrastruktur sowie auf Ausstattungsmängel und mangelnde ärztliche Versorgung.

#### IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss sieben amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich, fehlerhaftes Verhalten von Soldatinnen oder Soldaten sowie Ausstattungsmängel untersucht.

#### IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.



## V. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen

### V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im Bereich einer Truppenambulanz erfolgten durch einen Unteroffizier Aussagen gegenüber einem Rettungssanitäter wie „Zu dumm für Alles!“, „Schleich dich in dein Kammer!“ und „Ich will dich heute nicht mehr riechen!“ sowie aggressives Verhalten im Umgang mit dem Untergebenen durch das Wegschieudern eines Buches und das Erheben der Hand bei der Aufforderung zur Übergabe von Unterlagen. (GZ 10/061-2016)

Ein Zugskommandant kommentierte eine durch einen Präsenzdiener gemeldete militärärztliche Befreiung mit den Worten: „Das ist mir scheißegal!“. (GZ 10/069-2016)

Nach Ungeschicklichkeiten während der Gefechtsdienstausbildung bezeichnete ein Gruppenkommandant einen Soldaten als „Depp“. (GZ 10/041-2016)

### V. 2. Schikanen

Als Reaktion auf Fehler während der Gefechtsdienstausbildung erteilte ein Unteroffizier einer Charge den Befehl zum Mittragen eines 34,5 kg schweren Baumstückes, genannt „Holzschwammerl“. Das Mittragen dauerte 45 Minuten. Weiters wurde die Bewegungsart „Robben“ auf einer mit Kuhmist frisch gedüngten Wiese befohlen. (GZ 10/041-2016)

### V. 3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Ein Heeresvertragsarzt informierte eine Charge erst auf ausdrückliche Nachfrage über Art und Zweck der verordneten medikamentösen und stationären Behandlung. (GZ 10/067-2016)

Ein Grundwehrdiener wurde trotz eines Gehgipses als Charge vom Tag eingeteilt und hatte auch, ungeachtet militärärztlicher Einschränkungen, an einer Schießverlegung teilzunehmen. (GZ 10/069-2016)

In einer Truppenambulanz unterblieb aus unverständlichen Gründen die Dokumentation über die Ausfolgung von Medikamenten. Dadurch konnte nicht mehr festgestellt werden, ob ein ärztlicherseits empfohlenes Medikament ausgeteilt wurde oder nicht. (GZ 10/087-2016)



#### V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Im Zuge einer militärischen Übung unterblieb bei der Diensteinteilung für die als Wachsoldaten eingesetzten Grundwehrdiener die Berücksichtigung der bis zu minus 20 Grad Celsius tiefen Außentemperaturen, weil die Vorgesetzten nicht auf die sich verschärfende Kälte in der Nacht, z.B. durch Verkürzung der Ablösezeiten, reagierten. (GZ 10/012-2016)

Während der Mittagspause forderte ein Unteroffizier eine Charge auf, Zigaretten für seinen persönlichen Bedarf zu besorgen. (GZ 10/015-2016)

Auf eine schriftliche Anfrage eines Gruppenkommandanten wegen einer fehlenden Zuerkennung der Ausbilderprämie unterblieb eine bezugnehmende Antwort. (GZ 10/025-2016)

Über einen Unteroffizier wurde im Zuge einer Freiwilligen Waffenübung wegen eines Unfalles mit einem Heereskraftfahrzeug eine Geldbuße verhängt, von der er erst nach dem Abrüsten durch das Heerespersonalamt Kenntnis erhielt. (GZ 10/044-2016)

Ein Grundwehrdiener hatte keine Möglichkeit seine Bitte um Dienstfreistellung für eine private berufliche Auswahlprüfung beim zuständigen Kompaniekommendanten vorzubringen, sodass er diesen Termin nicht wahrnehmen konnte. (GZ 10/050-2016)

#### V. 5. Mangelnde Fürsorge

Eine Ergänzungszulage für eine befristete Einteilung auf einem höherwertigen Arbeitsplatz konnte, infolge Nichtbeachtung eines Antrags, erst verspätet zuerkannt werden. (GZ 10/020-2016)

#### V. 6. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen

Erteilung eines Auftrages durch ein Militärkommando zur Adaptierung von Regelungen für Dienste vom Tag, Bereitschaften und Wachen, wonach bei der Wache kein Wachkommandant gestellt werden dürfe. (GZ 10/11-2016)

Ein Unteroffizier trug während des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes seine private Waffe offen. Ein anderer Unteroffizier zeichnete ein Hakenkreuz auf einen Tisch im Wachcontainer. (GZ 10/041-2016)



## VI. Attraktivierung des Grundwehrdienstes

Die Evaluierung der Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes wurde im Berichtsjahr durch die Parlamentarische Bundesheerkommission weitergeführt. Prüfbesuche erfolgten bei einer Panzergrenadierbrigade, einer Jägerbrigade und einem Militärkommando.

### Ausbildung

Die Grundwehrdiener sind für ihre Zeit beim Bundesheer positiv eingestellt und nehmen engagiert und motiviert an der Ausbildung teil.

50- bis 60-jährige Fachunteroffiziere eines Militärkommandos bei der Ausbildung von diversen Basisausbildungsthemen für 20-jährige Rekruten führt zu Frust auf beiden Seiten. Die Attraktivierung der Grundwehrdienst-Ausbildung bzw. die Modul-Ausbildung stößt in der Praxis an Grenzen. Bei den 24-Stunden-Kampftagen wurden Leistungen in der Systemerhaltung (Küche, Betreuungseinrichtungen, Kf-Bereich, etc.) zwangsläufig verringert. Als Belastung werden die monatlichen 24-Stunden-Kampftage insbesondere deshalb von Grundwehrdienern empfunden, weil sie nicht in die Wochendienstzeit – wie bei anderen Kompanien – eingerechnet werden.

Die Zahl der Grundwehrdiener ist rückläufig. Es verbleiben immer weniger Rekruten in den Kompanien bei den Brigaden, sodass für Kaderfunktionen in der Truppe immer weniger Grundwehrdiener von den Vorgesetzten persönlich anwerbar sind. Der monatliche Sold der Grundwehrdiener mit knapp über € 300,- wird als deutlich zu niedrig beurteilt.

### Module

Als abwechslungsreich und interessant werden von den Rekruten die Module Schießen und Sport beurteilt. Hohe Akzeptanz findet auch das Modul Katastrophenhilfe.

### Infrastruktur

Die Unterkünfte der Grundwehrdiener sind bei den überprüften Standorten beengt, zum Teil abgewohnt und sanierungsbedürftig.

Wegen der Kleinheit der Spinde müssen Rekruten in einzelnen Kasernen beispielsweise Teile ihrer Ausrüstung auf dem Spind lagern. Die sanitären



Anlagen im Grundwehrdienerbereich weisen vereinzelt keinen zeitgemäßen Standard auf und sind sanierungsbedürftig.

#### Besonderheiten

An einem Kasernenstandort wurden unterschiedliche tägliche Dienstenden (1545 Uhr und 1615 Uhr) für Grundwehrdiener befohlen. Diese Handhabung ist weder einsichtig noch im Sinne einer Attraktivierung des Wehrdienstes.

### VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

#### VII. 1. Bericht zum Prüfbesuch bei der 4. PzGrenBrig

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 30. März 2016 einen Prüfbesuch bei der 4. PzGrenBrig am Fliegerhorst Vogler in Hörsching durch.

#### Personal

Der Befüllungsgrad bei jungem Kader ist mit 55% zu niedrig. Das „faktische“ Einstiegsgehalt zu Beginn einer militärischen Berufslaufbahn ist wegen des Fehlens von Zulagen/Überstunden nicht attraktiv, insbesondere im Vergleich zur Polizei.

#### Verpflegung

Die Komponentenverpflegung der Truppenküche am Fliegerhorst entspricht in Qualität und Quantität den Erfordernissen. Bei großem Andrang treten Kapazitätsengpässe bei der Essensauswahl auf. Von Rekruten wurde moniert, dass Lebensmittel wie z.B. Joghurt, Milch oder Mineralwasser nicht aus Österreich stammen.

#### Ausrüstung und Gerät

Die Ausstattung im ABC-Bereich ist gut. Persönliche Schutzausrüstung wie z.B. Kugelschutz fehlt. Der Fehlbestand an gehärteten Fahrzeugen (Pandur, Dingo, Husar) ist eklatant. Auf Brigadeebene sind nur zwei von fünf Bataillonen entsprechend ausgestattet und einsatzbereit.

#### Aufgesplitterte Kommandostruktur

Die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche an Kasernenstandorten der 4. PzGrenBrig (Truppe, Truppenambulanz, Betreuungseinrichtung, Werkstätte, Bau- und Sanierungsbedarf) führen zu einer Kompetenzaufspaltung und



erschweren den Dienstbetrieb. Ziel sollte die Schaffung einer einheitlichen Kommandostruktur sein, um die Nutzung von Ausbildungsinfrastruktur zu optimieren und Verbesserungen im Dienstbetrieb zu erreichen.

#### VII. 2. Bericht zum Prüfbesuch bei der 7. JgBrig

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei der 7. JgBrig am 23. und 24. Mai 2016 einen Prüfbesuch durch.

##### Personal

Der Befüllungsgrad beim jungen Kader ist mit 62% niedrig. Das „faktische“ Einstiegsgehalt zu Beginn einer militärischen Berufslaufbahn ist wegen des Fehlens von Zulagen nicht attraktiv, insbesondere im Vergleich zur Polizei.

##### Verpflegung

Insbesondere während des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes bewährte sich das System der Finalisierungsküchen mit einer höchst flexiblen, unterschiedlichen Speisengestaltung, bei großen Schwankungen an Kostteilnehmern. Angemerkt wird aber, dass die Quantität und Qualität der Komponentenverpflegung stark von der Einsatzfreude und Akzeptanz des Küchenpersonals abhängig ist.

Die Komponentenverpflegung der Finalisierungsküche entspricht in Qualität und Quantität den Erfordernissen. Moniert wurde allerdings, dass keine Lebensmittel aus der Region verwendet werden.

##### Infrastruktur

Eine Sanierung der Rohr- und der Hensel-Kaserne, einschließlich einer Erweiterung von Garagenabstellplätzen für Pioniergerät, ist dringend geboten.

Angeregt wurde, dass eine Neufestlegung des Kasernenstandortes Villach, im Bereich des Autobahnknotens Villach, zu einer Senkung der Kosten von häufigen Baumaßnahmen bzw. Sanierungen in den derzeitigen Kasernen führen könnte.

##### Ausrüstung und Gerät

Der Kampfanzug03 weist in der Funktionalität und Verarbeitung grobe Mängel auf. Der Reißverschluss der Kampfweste und die Nähte reißen auch bei leichter Beanspruchung ein bzw. brechen die Klipps und Druckknöpfe schnell. Persönliche Schutzausrüstung wie z.B. Stichschutz fehlt.

Die Fehlbestände an ungehärteten und gehärteten Fahrzeugen sind eklatant.



Die Ausstattung mit Drohnen, Battlefield Management Systemen, z.B. für Kartenwerke, Lagebild, Pläne sowie Bodenüberwachungsradars, unter anderem zur Überwachung oder Identifizierung von Personen, Fahrzeugen und Flugzeugarten, ist je nach Einsatzvariante zwecks Informationsübermittlung in den Aufklärungsverbund notwendig.

#### Aufgesplitterte Kommandostruktur

Die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche an Kasernenstandorten der 7. JgBrig (Truppe, Truppenambulanz, Betreuungseinrichtung, Werkstätte, Bau- und Sanierungsbedarf) führen zu einer Kompetenzaufsplitterung und erschweren den Dienstbetrieb. Zum Beispiel würde im Fall der Ausgliederung der Werkstätten die Reparaturkapazität vor Ort beeinträchtigt werden.

Ziel muss die Schaffung einer einheitlichen Kommandostruktur sein, um die Nutzung von Ausbildungsinfrastruktur zu optimieren und Verbesserungen im Dienstbetrieb zu erreichen.

### VII. 3. Bericht zum Prüfbesuch beim MilKdo OÖ

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 30. Juni 2016 einen Prüfbesuch beim MilKdo OÖ am Fliegerhorst Vogler in Hörsching durch.

#### Personal

Der Befüllungsgrad im Offiziers- und Unteroffiziersbereich beträgt 90%. Der Altersschnitt des Kaders liegt bei über 53 Jahren. Der Anteil der Zivilbediensteten ist 50%. Die krankheitsbedingte Abwesenheit vom Arbeitsplatz beträgt im MilKdo OÖ etwa 20 Arbeitstage pro Jahr, wobei einzelne Bedienstete bis zu einem Vierteljahr krankheitsbedingt verhindert sind. Bis 2018 werden voraussichtlich 82 Personen der 310 Bediensteten des MilKdo OÖ den Ruhestand antreten. Eine rasche Nachbesetzung ist aufgrund der geringeren Wertigkeiten der Arbeitsplätze, im Vergleich zu den anderen Kommanden vor Ort, (Kdo LuU, Kdo 4. PzGrenBrig) wenig wahrscheinlich.

#### Infrastruktur

Bereits jetzt muss bei militärischen Ausbildungsgängen am Fliegerhorst Vogler Hörsching zur Unterbringung von Kursteilnehmern und Kader bzw. bei KPE-Einheiten, die vom Fliegerhorst Vogler aus ihren Auslandseinsatz antreten, auf zivile Infrastruktur in der Umgebung zurückgegriffen werden. Eine Verlegung der Stellungsuntersuchung vom Amtsgebäude Garnisonstraße in Linz auf den Fliegerhorst Vogler würde die Infrastruktursituation zusätzlich verschärfen.



Die Neuaufstellung des JgB 15 erfordert zusätzliche Infrastruktur.

#### Truppenküche

Bei der Ausgabe des Mittagessens treten regelmäßig Kapazitätsengpässe zu den Stoßzeiten auf.

#### VII. 4. Bericht zum Prüfbesuch beim JgB 24

Am 27. September 2016 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim JgB 24 in Lienz durch.

#### Personal

Die Personalrekrutierung stellt für das JgB 24 in den kommenden Jahren eine enorme Herausforderung dar. Zwar sind derzeit 85% der Arbeitsplätze in den Garnisonen Lienz und St. Johann in Tirol mit 210 Kaderpersonen besetzt, jedoch müssen weitere Arbeitsplätze zum Aufwuchs einer zusätzlichen Kompanie bis 2019 befüllt werden (gesamt 450 Arbeitsplätze).

#### Infrastruktur

Eine topmoderne Alpinausbildungsanlage befindet sich 45 Fahrminuten von der Kaserne entfernt in Italien. Deswegen strebt das JgB 24 eine noch intensivere Zusammenarbeit mit den italienischen Gebirgskampfkräften an. Dieses Alpinzentrum kann im Rahmen einer Tagesausbildung genutzt werden.

Die Haspinger-Kaserne in Lienz verfügt über eine gute Bausubstanz und Infrastruktur. Für die Gefechtsfahrzeuge Hägglund sind zusätzliche Garagenbauten bis 2018 zu errichten.

Der Unterbringungsstandard in der Franz-Joseph-Kaserne in Lienz, die Platz für eine Kompanie bietet, ist durchschnittlich. Eine zeitgemäße Kletteranlage im Kasernenareal bietet ausgezeichnete Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten.

#### VII. 5. Bericht zum Prüfbesuch beim Tragtierzentrums in Hochfilzen

Ein Prüfbesuch erfolgte am 28. September 2016 beim Tragtierzentrums am Truppenübungsplatz in Hochfilzen.

Maßgebliche Unterstützung erhält das Tragtierzentrums von Grundwehrdienern, die in drei Turnussen pro Jahr einrücken. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hochmotiviert und unverzichtbar bei der Versorgung, Ausbildung und dem Einsatz der Tragtiere.



Neben den Haflinger-Pferden werden seit kurzem auch zwei Esel ausgebildet. Esel werden weltweit als Tragtiere herangezogen. Sie verhalten sich in Extrem-situationen nicht wie Pferde, die Fluchttiere sind. Das Einsatzspektrum eines Esels ist, im Gegensatz zu den Haflingern, nicht nur auf das in Europa vorherrschende Klima und die Topografie beschränkt. Die Stallungen und Trainingshallen des Tragtierzentrums weisen einen hohen Standard auf.

#### VII. 6. Bericht zum Prüfbesuch am Truppenübungsplatz Hochfilzen

Am Truppenübungsplatz Hochfilzen befindet sich neben dem Tragtierzentrums der 6. JgBrig, die Truppenübungsplatzverwaltung des MilKdo S, Teile des Militärservicezentrums/MIMZ – Militärisches Immobilien Management Zentrum – und die Truppenambulanz/KdoEU sowie ein für die Biathlonweltmeisterschaft 2017 neu errichtetes Biathlonzentrum (BMLVS und ÖSV) mit Unterkünften für Grundwehrdiener der 6. JgBrig.

Am Beispiel des Truppenübungsplatzes Hochfilzen erscheint die Schaffung einer einheitlichen Kommandostruktur vor Ort, bezüglich der verschiedenen Kommandobereiche (Zuständigkeit des MilKdos S für Unterkünfte und Betreuungseinrichtungen, MSZ/MIMZ für Bautätigkeiten, KdoEU für Werkstätte und Truppenambulanz, 6. JgBrig für Tragtierzentrums), geboten.

### VIII. Besonderheiten

#### VIII. 1. Tagung der Parlamentarische Bundesheerkommission

Im Rahmen der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission, vom 26. bis 28. September 2016 im Seminarzentrum Felbertal, fand turnusmäßig die 537. Sitzung der PBHK statt.

Informationsvorträge mit anschließender Diskussionsmöglichkeit erfolgten zu den Themen Sanitätsversorgung nach der SanOrg 2013 und Immobilien des Bundesheeres.

#### Sanitätsversorgung nach der SanOrg 2013

Die Überleitung in die Sanitätsorganisation 2013 erfolgte Mitte 2014 und ist – abgesehen von einigen anhängigen Verfahren bei Verwaltungsgerichten – abgeschlossen. Alle aus damaliger Sicht nicht zwingend erforderlichen



Sanitätseinrichtungen wurden und werden nicht mehr weiterbetrieben. Insbesondere soll die sanitätsdienstliche Versorgung der Grundwehrdiener durch Rückgriff auf Ressourcen des zivilen Gesundheitssystems sichergestellt werden, um das für Einsätze erforderliche Sanitätspersonal nicht in einer Friedensorganisation zu binden.

Heute stellt sich heraus, dass der für die Einsatzambition notwendige Aufwuchs an Militärärztinnen und Militärärzten sowie Notfallsanitäts-UO, unter den derzeitigen Rahmenbedingungen, bei weitem nicht rekrutiert werden kann: In lediglich 54% der Einsatzmonate können Berufsmilitärärztinnen und Berufsmilitärärzte planbar eingesetzt werden, in den Übrigen häufen sich die Fehlstellen, weil mittlerweile auch keine sogenannten §15-Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder Milizärztinnen und Milizärzte rekrutiert werden können. Schließlich nimmt auch im zivilen Gesundheitswesen ein Ärztemangel spürbare Formen an.

Zuwenig Nachwuchs gibt es auch bei SanUO-DGKP - Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal - und insbesondere bei Notfallsanitäts-UO.

Eine Investition in der Höhe von € 6 Millionen ist für den Ausbau einer Feldambulanz „Basis“ vordringlich. Neben der Bereitstellung dieser budgetären Mittel ist eine Besetzung von vakanten Fachoffiziersarbeitsplätzen zur Beschaffungsplanung dringend erforderlich.

### Immobilien

Die vom Militärischen Immobilien Management Zentrum verwalteten Infrastrukturkosten, wie z.B. Bauvolumen oder Energie, betragen € 180 Millionen im Jahr. Mehr als die Hälfte des Bauvolumens in der Höhe von € 90 Millionen, entfällt auf den Bau und die Sanierung von Kasernen. 57% der Kasernen und Amtsgebäude weisen erhebliche Abnützungen auf.

Im Bereich der Wohnheime&Seminarzentren besteht für Unterkunftsgebäude ein Standard von zwei Sternen bzw. zwei Sternen plus nach den Ausstattungskategorien. Die Seminarzentren verfügen bereits über einen guten Ausstattungsstandard einschließlich WLAN, mit Ausnahme des Seminarzentrums Felbertal. Die Essensbereitstellung mittels „Cook & Chill“ hat sich bewährt, ist



aber noch nicht bundesweit implementiert. Die Qualität und das Angebot der Speisen sind stark vom Engagement des Personals der Finalisierungsküchen abhängig.

Das Militärische Immobilien Management Zentrum benötigt zur raschen Umsetzung von Bauvorhaben entsprechende Vorgaben und Eckdaten des Auftraggebers. Im Falle von Verzögerungen treffen diesbezügliche Vorwürfe der Truppe ausschließlich das MIMZ. Vorgesetzte Dienststellen bewirken durch kurzfristige Prioritätenänderungen bei Bauvorhaben automatisch eine Verlangsamung der Abläufe.

Die Aufstellung neuer Verbände ergibt einen zusätzlichen Bedarf an Infrastruktur. Ein Masterplan/Normbau bedeutet eine beschleunigte Bauerrichtung inklusive einer wirtschaftlichen und sparsamen Bauausführung unter Berücksichtigung örtlicher Notwendigkeiten.

Im Zuge der Neustrukturierung des ÖBH besteht seitens MIMZ die Befürchtung einer nachgeordneten Eingliederung, sodass durch fehlende rasche Anordnungs- und Entscheidungskompetenzen Verzögerungen bei der Abwicklung von Bauvorhaben und Sanierungen auftreten werden.

#### VIII. 2. Behandlung der Jahresberichte 2015 im Parlament

Im Landesverteidigungsausschuss stand am 21. Juni 2016 der Bericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission über die Tätigkeit im Jahr 2015 zur Diskussion.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Otto Pendl leitete konkreten Handlungsbedarf aus den Beschwerden ab. So sei der Sold der Grundwehrdiener mit knapp über € 300,- pro Monat zu niedrig, Defizite gebe es nach wie vor auch bei der Ausrüstung, bei der baulichen Infrastruktur und im Fahrzeugbereich. Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer hob die zahlreichen Prüfbesuche bei der Truppe hervor, bei der sich die Kommission ein Bild von der Situation vor Ort machen konnte.



Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Mag. Hans Peter Doskozil merkte an, dass zahlreiche Beschwerden über die Personalsituation oder über Ausrüstungsmängel Folgen der budgetären Situation der Vergangenheit seien. Durch die strukturelle Budgeterhöhung auf € 2,5 Milliarden bis 2020 sei es nun möglich, wesentliche Verbesserungen bei der Schutzausrüstung sowie bei Mobilität und Infrastruktur abzudecken. Klar ist für den Ressortchef auch, dass das Bundesheer ein attraktiver Arbeitgeber werden muss. Durch ein Lebens-Arbeitszeit-Modell soll jungen Menschen eine berufliche Perspektive angeboten werden.

Der Bericht erhielt im Landesverteidigungsausschuss einstimmige Kenntnisnahme und gilt damit als enderledigt.

### VIII. 3. Militärseelsorge

Zur katholischen und evangelischen Militärseelsorge sind in den letzten Jahren die orthodoxe, islamische und alevitische Militärseelsorge hinzugekommen. Im Berichtsjahr wurden die Gespräche des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit den Militärseelsorgern im Bundesheer fortgeführt. Dabei konnte sich das Präsidium von der ausgezeichneten Arbeit, welche die Angehörigen der Militärseelsorge für die Soldatinnen und Soldaten leisten, überzeugen.

Die Tätigkeit der Militärseelsorge bietet den Soldatinnen und Soldaten bei vielen dienstlichen oder persönlichen Problemstellungen einen Ansprechpartner, welcher nicht unmittelbar in die militärische Befehlsstruktur eingebettet ist und daher in bestimmten Konstellationen eher angesprochen wird als der unmittelbare Vorgesetzte. So ist es vielfach möglich, bei Problemen und Spannungen bereits im Vorfeld einer Beschwerde eine Lösung zu erreichen oder zumindest eine Ausweitung bzw. Zusitzung von Konfliktsituationen zu verhindern.

### VIII. 4. Miliz

Gemäß Art. 79 Abs.1 B-VG ist das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Dementsprechend besteht das Bundesheer aus einer Friedens- und Einsatzorganisation. Die Miliz trägt grundsätzlich zur



Erfüllung aller Einsatzaufgaben bei, die durch das Bundesheer im Rahmen von Einsätzen zu bewältigen sind.

Die Miliz besteht aus einer Selbstständig strukturierten Miliz, aus Milizanteilen und aus Expertenstäben.

Die Selbstständig strukturierte Miliz sind Einheiten und Kleine Verbände, die nicht Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos sind, deren Organisationsplan ausschließlich Milizarbeitsplätze beinhaltet. Selbstständig strukturierte Milizkräfte dienen primär zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen. Sie haben darüber hinaus die Aufgabe, die Durchhaltefähigkeit der präsenten Strukturen bei Einsätzen niedriger Intensität sicherzustellen.

Milizanteile sind Trupps, Gruppen, Teileinheiten und Einheiten sowie Einzelpersonen, die als Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos der Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation dienen und die gleichen Hauptaufgaben wie das mobilmachungsverantwortliche Kommando haben.

Experten sind Personen, deren – vor allem ziviles – Expertenwissen für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll. Diese Expertisen können von Wehrpflichtigen des Milizstandes oder von Frauen in Miliztätigkeit aufgrund ihrer zivilen Qualifikation eingebracht werden.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission hat sich in mehreren Gesprächen mit dem Milizbeauftragten des Bundesheeres vom aktuellen Umsetzungsgrad der Reform der Miliz informiert. Unter Bezugnahme auf die Grundsatzweisung/BMLVS „Miliz in der Landesverteidigung 21.1“, in Kraft seit 1.12.2016, unterstützt die Parlamentarische Bundesheerkommission die ambitionierten Ziele des BMLVS, wie z.B. personelle und materielle Vollausstattung von vier Jägerbataillonen (von zehn) bis 2018.

#### VIII. 5. Soldatinnen

Seit 1998 ist es für Frauen möglich den militärischen Dienst freiwillig und in allen Funktionen im Bundesheer zu leisten.



In den vergangenen Jahren leisteten durchschnittlich etwa 360 Soldatinnen Dienst beim Bundesheer, das ergibt einen Prozentanteil von knapp über 2%. Die Verwendungen erstrecken sich auf alle Dienstgradgruppen. Leistungssportlerinnen bilden den größten Anteil unter den Soldatinnen.

Zur Vorgangsweise betreffend die Erhöhung des Anteils der Soldatinnen im Bundesheer führt der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission Abg.z.NR Otto Pendl aus, dass es die Absicht der Kommission ist, die Personaloffensive, die das BMLVS gestartet hat, zu kontrollieren. Zu bedenken ist allerdings, dass die Bestrebung um die Erhöhung des Anteils an Soldatinnen eine längerfristige Entwicklung sein wird und sich der zahlenmäßige Erfolg erst in ein paar Jahren einstellen wird. In ihrer 539. Sitzung am 13. Dezember 2016 hat die Parlamentarische Bundesheerkommission beschlossen, die durch das BMLVS beabsichtigte Steigerung des Anteils von Soldatinnen – durch eine begleitende parlamentarische Kontrolle – zu unterstützen.

Im Jahr 2016 gab es 500 Bewerbungen von Frauen, dies bedeutet eine Verdoppelung zu den Vorjahren. Davon befanden sich am Ende des Berichtsjahres 120 Frauen als Soldatinnen in einem Dienstverhältnis. Werbemaßnahmen, wie z.B. die vom BMLVS veranstalteten Girls Camps, zeigen Wirkung, weil sich danach 22 von 90 Teilnehmerinnen für einen Ausbildungsdienst gemeldet haben.

#### VIII. 6. 60 Jahre Parlamentarische Bundesheerkommission – Jahresempfang im Parlament am 21. November 2016

Am 21. November 2016 fand im Parlament ein Festakt aus Anlass des 60jährigen Jubiläums der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan eingerichtet. Die erste Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand unter der damaligen Bezeichnung "Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten" am 22. November 1956 in Wien statt.



Die Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, würdigte in ihrer Rede die Parlamentarische Bundesheerkommission, die sich seit 1956 etabliert hat und bis heute Anlaufstelle für Soldatinnen und Soldaten ist:

„Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist in den 60 Jahren ihres Bestands ihrer zentralen Aufgabe, eine kompetente Anlaufstelle und effiziente Interessenvertretung für Soldatinnen und Soldaten zu sein, stets in vorbildlicher Weise nachgekommen. Ich darf dem amtsführenden Vorsitzenden Abg.z.NR Otto Pendl, den beiden Vorsitzenden Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch sowie allen Mitgliedern der Kommission herzlich gratulieren und Ihnen meinen aufrichtigen Dank für Ihre so wichtige Aufgabe aussprechen. Ich bin überzeugt, dass die Parlamentarische Bundesheerkommission auch in der Zukunft eine herausragende Rolle als unverzichtbares Instrument demokratischer Kontrolle im Rahmen unseres Wehrsystems spielen wird.“ (Auszug aus der Rede der Präsidentin des Nationalrates vom 21. November 2016; Volltext siehe Anhang, Seite 44)

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil, dankte der Kommission für die ausgezeichnete Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten. (siehe hiezu Parlamentskorrespondenz vom 21. November 2016 im Anhang, Seite 46)

## IX. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit war dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene auszutauschen und zu diskutieren.

### IX. 1. Arbeitsbesuch beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Am 2. März 2016 erfolgte durch den amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Dr. Hans-Peter Bartels, in Berlin.



#### IX. 2. Tagung der OSZE in Berlin

Am 2. und 3. Juni 2016 fand im Auswärtigen Amt in Berlin eine Veranstaltung über den OSZE-Verhaltenskodex "OSCE Code of Conduct" zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit statt. Im Mittelpunkt der Bestandsaufnahme und der Diskussion über die Herausforderungen bei der Implementierung des Verhaltenskodex stand die umfassende parlamentarische Kontrolle des Sicherheitssektors. Dieser umfasst sämtliche Streit-, Polizei- und paramilitärischen Kräfte sowie die Nachrichtendienste.

Wehrbeauftragte, Ombudsleute und Experten aus 30 OSZE- und Partnerstaaten nutzten die Plattform zur gemeinsamen Debatte. Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Otto Pendl, betonte in seinem Redebeitrag, dass ein demokratischer Staat alles in seiner Macht stehende zu tun habe, um sicherzustellen, dass demokratische Kontrollen nicht unterlaufen werden können.

Mit seinen Prinzipien und Mechanismen ist der Verhaltenskodex geeignet, als Modell zum Aufbau von Vertrauen und Sicherheit beizutragen.

#### IX. 3. Arbeitsbesuch des norwegischen Wehrbeauftragten

Der parlamentarische Ombudsmann der norwegischen Streitkräfte, Roald Linaker, stattete der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom 24. bis 25. August 2016 einen Informationsbesuch in Österreich ab.

Roald Linaker zeigte sich von der Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission beeindruckt und dankte für den aufschlussreichen und inhaltlich wertvollen Dialog.

#### IX. 4. 8. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Die ICOAF, als eine Plattform für die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und für die Verhinderung von Misswirtschaft und Menschenrechtverletzungen, unterstützt und fördert seit acht Jahren den internationalen Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen.

Die 8. ICOAF fand vom 2. bis 5. Oktober 2016 in Amsterdam statt und stellte das Thema „Die Rolle der Ombudsinstitutionen für Streitkräfte bei inter-



nationalen Missionen“ in den Mittelpunkt. Es wurden zahlreiche Arbeitsgespräche zu den Themen „die Rolle der Ombudsinstitutionen bei internationalen Missionen“ und „Veteranen“ geführt. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den unabhängigen Ombudsinstitutionen zu stärken.

#### IX. 5. OSZE Konferenz in Kiew

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa veranstaltete am 31. Oktober 2016 in Kiew den internationalen Workshop zum Thema „Demokratische Kontrolle der ukrainischen Streitkräfte“.

Auf Ersuchen der OSZE wurde - als eine Form der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte - die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission als Fallbeispiel vorgestellt.



## Anhang

Statistik.....	29
Rechtsgrundlagen.....	31
Bildteil .....	48



## Statistik 2016

Im Berichtszeitraum nahmen 2540 Personen die Parlamentarische Bundesheilkommision in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 144 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

### Anfragen und Rechtsauskünfte 2011 – 2016

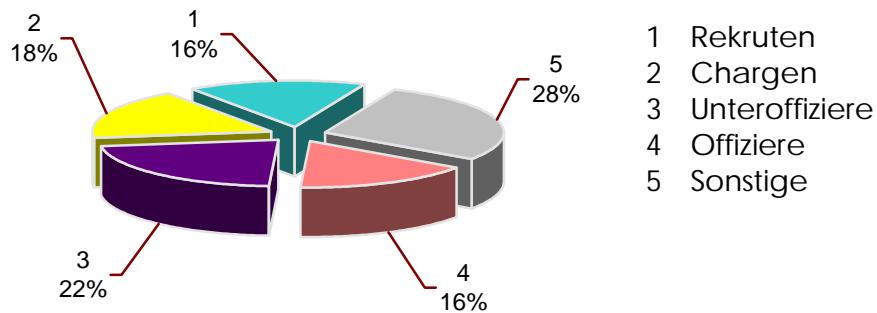


### Beschwerdeaufkommen 2011 – 2016

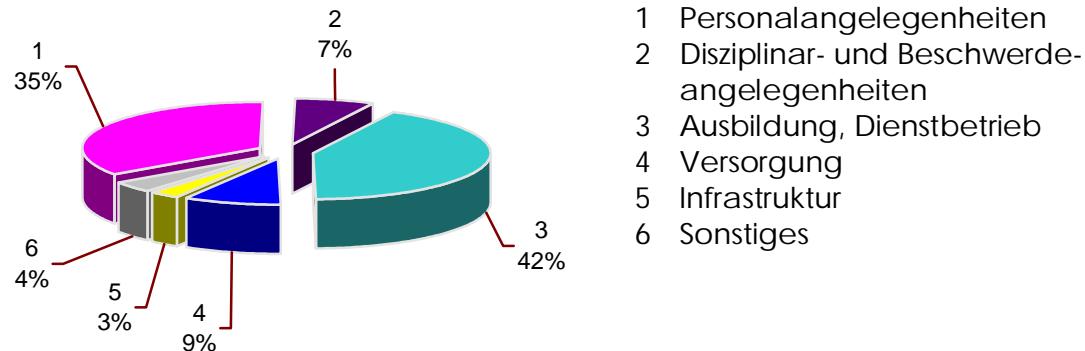




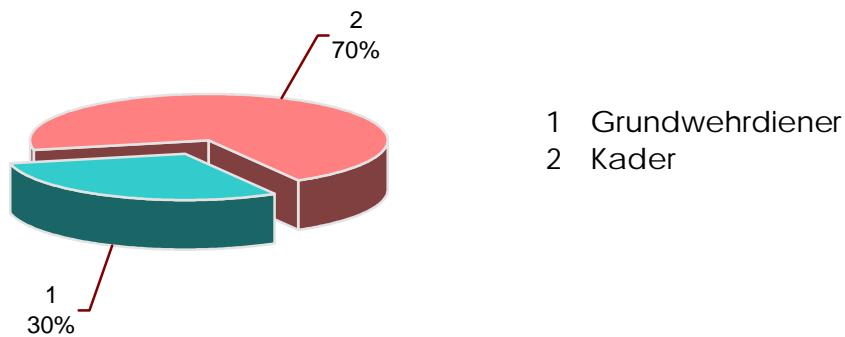
## Wer hat sich beschwert?



## Gründe für Beschwerden



## Beschwerdeaufkommen Grundwehrdiener und Kader





## Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001 .....	32
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	35
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	36



## Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

### Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 65/2015

#### Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hiefür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den



Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.



(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

#### Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



## Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

### Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBI. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 41/2016

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



## Parlamentarische Bundesheerkommission

### Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hiefür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeschworen. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie



des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

#### Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebraucht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

#### Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der



Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden vorzunehmen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindlungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtsweigig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtsweigigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtsweigigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtsweigig durchgeföhrten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;



m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;

n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

#### Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.



(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

#### Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über



die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

### Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

### Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erläuterung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.



(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

#### Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

#### Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.



## Rede der Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, anlässlich des Festaktes „60 Jahre Parlamentarische Bundesheerkommission“ am 21. November 2016 im Parlament



Sehr geehrter Herr amtsführender Vorsitzender!

Sehr geehrte Herren Vorsitzende!

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Geschätzte Mitglieder der  
Parlamentarischen Bundesheerkommission!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Erst vor wenigen Wochen hatte ich – als erste Frau überhaupt - die Ehre, am Nationalfeiertag eine Rede bei der Angelobung von Rekrutinnen und Rekruten des Österreichischen Bundesheers am Wiener Heldenplatz zu halten. Vor Soldatinnen und Soldaten eines Bundesheers, dessen Aufgaben sich gegenüber der Zeit seiner Gründung stark verändert haben und das – wie bereits auf den ersten Blick feststellbar – bunter und nicht zuletzt auch weiblicher geworden ist.

Von Anfang an war die Eigenschaft als demokratische Armee das Alleinstellungsmerkmal des 1955 wieder begründeten Österreichischen Bundesheers im Vergleich mit allen anderen Heeren und militärischen Einheiten, die es zuvor in der langen Geschichte unseres Landes gab: Das Bundesheer ist die Armee der demokratischen Republik Österreich, deren Recht vom Volk ausgeht. Und es steht daher auch unter der Kontrolle der demokratischen Institutionen unseres Landes, insbesondere natürlich des Parlaments.

Eine Institution, die wie keine andere für die demokratische Kontrolle über das Militär steht, ist die Parlamentarische Bundesheerkommission, welche heute ihr 60-jähriges Bestandsjubiläum feiert.

In der Nationalrats-Debatte, die im Herbst 1955 dem Beschluss des Wehrgesetzes und damit auch der Einführung der "Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten" – wie sie zunächst hieß - voranging, wurde über alle Parteigrenzen hinweg die Notwendigkeit einer engen Anbindung des neu gegründeten Bundesheers an die Institutionen des demokratischen Staates hervorgehoben. Ein Abgeordneter zitierte in diesem Zusammenhang den französischen Staatsmann Georges Clemenceau, der sinngemäß einmal gemeint habe, dass das Militär zu wichtig sei, um es den Generälen allein zu überlassen. Während das – in der Debatte ebenfalls erwähnte - vom späteren Bundespräsidenten Theodor Körner am Beginn der 1. Republik selbstbewusst formulierte Postulat "Über das Heer verfügt die Nationalversammlung" durch die Wirren und autoritären Entwicklungen der Zwanziger und Dreißiger Jahre noch zu keiner dauerhaften Anbindung des Bundesheers an das demokratische System führte, steht diese heute außer Zweifel.

Ebenso steht der Umstand außer Zweifel, dass sich gerade auch das humanistische Menschenbild eines demokratischen Staates in seinem Militär widerspiegeln muss. So hielt ein anderer Abgeordneter fest, dass "das demokratische Leben im Volk" und "das Wehrwesen.... nicht unvereinbar" seien. Besonders die neu geschaffene



Kommission werde zum "Verschwinden von militärischen Unsitten in kommenden Zeiten beitragen." Es müsse bei aller notwendigen militärischen Disziplin – so der Abgeordnete weiter – "der Grundsatz gelten, dass man den Untergebenen nicht anders behandeln soll, als man selber behandelt zu werden wünscht." Und ein weiterer Redner meinte schließlich, es sei wichtig, österreichischen Jungmännern nicht das Gefühl zu geben, "überflüssigen Schikanen ausgesetzt zu sein." Schikanen, die – in wesentlich schlimmerer Form - damals noch vielen Österreichern aus der unheilvollen Zeit des Nationalsozialismus und der NS-Wehrmacht in lebhafter und schlechter Erinnerung waren.

Mehrmals wurde in der Debatte außerdem auf die – ebenfalls 1955 beschlossene – Immerwährende Neutralität Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass die neutralen Staaten Schweiz und Schweden mit ihren damals bereits bestehenden vergleichbaren Institutionen Vorbild für die neu errichtete Beschwerdekommission waren.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist in den 60 Jahren ihres Bestands ihrer zentralen Aufgabe, eine kompetente Anlaufstelle und effiziente Interessenvertretung für Soldatinnen und Soldaten zu sein, stets in vorbildlicher Weise nachgekommen. Ich darf dem amtsführenden Vorsitzenden Abg.z.NR Otto Pendl, den beiden Vorsitzenden Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch sowie allen Mitgliedern der Kommission herzlich gratulieren und Ihnen meinen aufrichtigen Dank für Ihre so wichtige Aufgabe aussprechen. Ich bin überzeugt, dass die Parlamentarische Bundesheerkommission auch in der Zukunft eine herausragende Rolle als unverzichtbares Instrument demokratischer Kontrolle im Rahmen unseres Wehrsystems spielen wird.

Ich danke Ihnen.



Parlamentskorrespondenz Nr. 1274 vom 21. November 2016

## Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird 60

### Festakt im Parlament

Wien (PK) – Viel Prominenz aus der Politik und den österreichischen Streitkräften fand sich heute zum 60-jährigen Jubiläum der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hohen Haus ein. Bei einem Festakt würdigte Nationalratspräsidentin Doris Bures die Arbeit der Kommission als Ausdruck der Anbindung des Bundesheers an das demokratische System, auch Zweiter Nationalratspräsident Karlheinz Kopf unterstrich die Bedeutung der Kontrolle des Bundesheers durch das Parlament. Von einer ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen dem Verteidigungsressorts und der Kommission sprachen sowohl Bundesminister Hans Peter Doskozil als auch der Amtsführende Vorsitzende der Kommission, NR-Abgeordneter Otto Pendl.

Die Kommission, die ihre erste Sitzung unter der damaligen Bezeichnung "Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten" am 22. November 1956 abhielt, setzt sich aus Vertretern der Parlamentsfraktionen zusammen und prüft unabhängig vom Dienstweg Beschwerden von Soldatinnen und Soldaten des Bundesheers. Sie gibt Empfehlungen ab und kann darüber hinaus von ihr vermutete Mängel im Dienstbetrieb von Amts wegen prüfen.

### Bures unterstreicht Bedeutung der demokratischen Kontrolle des Bundesheers

Die Bundesheerkommission hat in den 60 Jahren ihres Bestehens ihre zentrale Aufgabe einer kompetenten Anlaufstelle für Soldatinnen und Soldaten stets in hervorragender Weise erfüllt, betonte Nationalratspräsidentin Doris Bures. Dass das Bundesheer, das heute bunter und vor allem auch weiblicher geworden ist, als demokratische Armee der Kontrolle durch die demokratischen Institutionen, insbesondere durch das Parlament, unterliegt, stehe heute außer Zweifel, bekräftigte die Nationalratspräsidentin und drückte ihre Überzeugung aus, dass die Bundesheerkommission auch weiterhin eine herausragende Rolle als unverzichtbares Instrument der demokratischen Kontrolle im Rahmen des österreichischen Wehrsystems spielen werde.

### Kopf würdigt proaktive Tätigkeit durch die Kommission

Auch Karlheinz Kopf attestierte der Bundesheerkommission eine erfolgreiche Entwicklung. Der Zweite Nationalratspräsident sprach vor allem die proaktive Tätigkeit an, die es ermöglicht habe, Verbesserungen und Korrekturen herbeizuführen, oft schon bevor es überhaupt zu Beschwerden komme. Entscheidend ist dabei auch für Kopf die Kontrolle und strategische Begleitung durch das Parlament.

### Doskozil begrüßt Wechselwirkung zwischen Parlament und Bundesheer

Für Hans Peter Doskozil ist die Bundesheerkommission eine wichtige Kontrollebene, wobei sich der Verteidigungsminister allerdings eine noch intensivere Einbindung des



Parlaments vorstellen kann – so etwa bei der Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten. Auch Doskozil lobte die offene und faire Zusammenarbeit seines Ressorts mit dem Parlament sowie die Wechselwirkung zwischen Bundesheer und Nationalrat und begrüßte in diesem Zusammenhang die einstimmige Entschließung zur Evaluierung der Bundesheerreform. Die Abgeordneten hätten mit diesem Votum zum Ausdruck gebracht, dass die Entwicklung im Bundesheer nicht in den richtigen Bahnen verläuft, meinte er.

Pendl: Es geht uns um die Anliegen der SoldatInnen

"Die Bundesheerkommission sieht sich nicht als Gegner, sondern als Partner, dem es darum geht, die Anliegen der Soldatinnen und Soldaten zu vertreten". Abgeordneter Otto Pendl (S) hob als Amtsführender Vorsitzender der Kommission das Zusammenspiel zwischen dem Parlament und dem Verteidigungsressort hervor und stellte überdies unter Hinweis auf die zahlreichen verwirklichten Empfehlungen fest, der permanente Einsatz der Kommission trage Früchte. Zentrale Herausforderung aus Sicht Pendls ist es nun, auf das steigende Interesse am Bundesheer zu reagieren und den SoldatInnen das nötige Rüstzeug zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Auch gelte es, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Bundesheer auf Dauer "keine männliche Domäne bleiben kann."

Voll des Lobes für die Bundesheerkommission waren auch Pendls Kollegen im Präsidium, die Abgeordneten Michael Hammer (V) und Reinhard Bösch (F). Die Einrichtung sei heute weltweit ein Vorbild für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte, konstatierte der ÖVP-Mandatar, während Bösch seinerseits die gute Zusammenarbeit zwischen Parlament und Ministerium unterstrich.

Umrahmt wurde die Festveranstaltung durch die Gardemusik, die zum Abschluss in der Säulenhalle mit einem Marsch für Otto Pendl anlässlich dessen 65. Geburtstages aufwartete. (Schluss) hof



## Bildteil

Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	49
Arbeitsgespräch .....	50
Prüfbesuche .....	52
Internationale Kontakte .....	54
Ehrungen .....	55



## 60 Jahre Parlamentarischen Bundesheerkommission



Aus Anlass des 60-jährigen Jubiläums der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 21. November 2016 im Parlament ein Festakt statt. Im Bild die Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, bei ihrer Festansprache im Empfangssalon.



Die Präsidentin des Nationalrates, Doris Bures, der Zweite Präsident des Nationalrates, Karlheinz Kopf, der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil und das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit der Gardemusik in der Säulenhalle des Parlaments.



## Arbeitsgespräche



Am 17. Februar 2016 führte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission ein Arbeitsgespräch mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Hans Peter Doskozil, im Parlament.



Unter Leitung des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission erfolgte ein Round Table Gespräch zwischen Militärseelsorgern verschiedener Religionen und hochrangigen Truppenkommandanten zum Thema Arbeitszufriedenheit am 8. März 2016 an der Landesverteidigungsakademie.



## Arbeitsgespräche



Mit dem Milizbeauftragten im Bundesheer, Bgdr Mag. Erwin Hameseder, gab es am 26. April 2016 ein Arbeitsgespräch im Parlament.



## Prüfbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellte sich anlässlich eines Prüfbesuches bei der 4. PzGrenBrig mit BrigKdt, Bgdr Mag. Christian Riener, am 30. März 2016 in Hörsching am Fliegerhorst Vogler einem Erinnerungsfoto.



Der Vorsitzende, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, informierte sich im Rahmen eines Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 30. März 2016 über die Situation bei der ABCAbwKp der 4. PzGrenBrig.



## Prüfbesuche



Im Rahmen einer Tagung im SemZ Felbertal führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim JgB 24 am 27. September 2016 in Lienz durch.



Einen Überblick über die Ausbildung und Organisation des Tragtierzentrums in Hochfilzen gab der Kdt TTZ, Mjr Josef Hager, am 28. September 2016.



## Internationale Kontakte



Der amtsführende Vorsitzende, Abg.z.NR Otto Pendl und der Vorsitzende, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, stellten sich mit dem parlamentarischen Ombudsmann der norw. Streitkräfte, Roald Linaker, am 24. August 2016 einem Gruppenfoto im Parlament.



Im Auftrag des Präsidiums der PBHK nahm Mag. Karl Schneemann an der 8. ICOAF vom 2. bis 5. Oktober 2016 in Amsterdam teil.



## Ehrungen



AVS/PBHK, Abg.z.NR Otto Pendl, wurde am 23. Juni 2016 mit dem höchsten militärischen Orden der Republik Österreich, dem Militär-Verdienstzeichen, ausgezeichnet. Das Bild zeigt HBM Mag. Hans Peter Doskozil bei der Übergabe.



VS/PBHK, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und Abg.z.NR Mag. Bernd Schönegger, Mitglied der PBHK, wurden am 15. Dezember 2016 mit der Militär-Anerkennungsmedaille ausgezeichnet.

